

**Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)  
über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung)**

**Lesefassung einschl. 7. Nachtragssatzung vom 13.12.2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 - 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) vom 10.12.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Erhebungsberechtigung und –zweck**

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe in Form einer Kurabgabe. Die Stadt Glücksburg kann einen Dritten mit der Erhebung der Kurabgabe nach den Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes –LDSG- beauftragen.
- (2) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird
  - a. durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu **21,69 v.H.**,
  - b. durch die Tourismusabgabe gemäß §1 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe zu **9,0 v.H.** gedeckt.Die verbleibende Deckungssumme wird
  - a. durch die Kurabgabe zu **78,96 v.H.**
  - b. zu **21,04 v.H.** durch allgemeine Deckungsmittel der Stadt gedeckt.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 2**

**Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gebiet der Stadt Glücksburg aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist (auch Wohn-, Sommer-, Ferien oder Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt, Boot im Hafen o. ä. und diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt).
- (3) Die Kurabgabepflicht entsteht ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Stadtgebiet aufhält.

### § 3 Befreiungen

- (1) In dem Zeitraum vom 1. November bis 31. März wird generell von der Erhebung einer Kurabgabe abgesehen.
- (2) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
  - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
  - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind;
  - c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und gleichartigen Veranstaltungen sowie sportlichen Großveranstaltungen von überregionalem Interesse, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Stadtgebiet bei der Stadt Glücksburg angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (3) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
  - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Glücksburg ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
  - c) OstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden;
  - d) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist;
  - e) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (4) Personen, die eine Gästekarte (Kurkarte) aus einer anderen kurabgabbeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.
- (5) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 2 bis 4 sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

## **§ 4** **Abgabemaßstab, Abgabesatz**

- (1) Bemessungsgrundlage in der Kurabgabepflichtigen Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 4 und 5 die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2.
- (2) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Bei nur einmaliger Übernachtung im Erhebungsgebiet entsteht keine Kurabgabepflicht, wenn die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 5,  
in dem Zeitraum vom 01.04. – 30.04. sowie vom 01.10. – 31.10. (Vor- und Nachsaison)  
für jede kurabgabepflichtige Person 1,00 €,  
in dem Zeitraum vom 01.05. – 30.09. (Hauptsaison)  
für jede kurabgabepflichtige Person 2,50 €.
- (4) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der kurabgabepflichtige
  - a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
  - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit (Wohn-, Sommer-, Ferien- oder Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt o. ä. Einrichtungen) im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

- (5) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 9 Tage der Hauptsaison pauschaliert (besondere Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige Eigentümer oder Besitzer eines Bootes in einem Hafen im Erhebungsgebiet ist.
- (6) Eigentümer oder Besitzer von Booten im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Glücksburg haben und die an weniger als 9 Tagen der Hauptsaison über einen Bootslegeplatz verfügen können, zahlen entweder unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich die Kurabgabe in Höhe der besonderen Jahrespauschale gemäß Absatz 5 oder entsprechend der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Kurabgabe entsprechend des Absatzes 3.

## **§ 5** **Ermäßigungen**

1. Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei der Stadt Glücksburg eine Ermäßigung der Kurabgabe von 50 %.
2. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Stadt Glücksburg für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

In besonderen Fällen kann eine pauschalierte Abgeltung der Kurabgabe im Sinne dieser Satzung vereinbart werden, wenn es der Förderung des Fremdenverkehrs und der Werbung dient.

Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet bei der Stadt Glücksburg zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

## **§ 6**

### **Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld**

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Stadt Glücksburg spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Stadtgebiet für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei der Stadt Glücksburg zu entrichten.
- (3) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen „OstseeCard“ nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage pauschaliert.
- (4) Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 5), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des / der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (5) Die Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 4 und 5 wird durch schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit er nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Er ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung (Veranlagungsbescheid) fällig.

## **§ 7**

### **Gästekarte (OstseeCard)**

- 1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder von der Stadt Glücksburg nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar und gilt für die auf ihr angegebene Dauer, maximal 28 Tage.
- (2) Pflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 4 und 5 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte mit einem von der / dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers von der Stadt Glücksburg ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann
- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und der von der Stadt Glücksburg und der Touristinformation Glücksburg durchgeführten Veranstaltungen. Die „OstseeCard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Glücksburg / Touristinformation Glücksburg auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen
- (4) Bei Verlust der „OstseeCard“ werden Ersatzkarten von der Stadt Glücksburg gegen Gebühr in Höhe von 10,00 € ausgestellt.

## **§ 8**

### **Voraus- und Rückzahlung von Kurabgabebeiträgen**

Kurabgaben, die nach § 4 Abs. 4 Buchst. b) oder Abs. 5 zu bemessen sind, werden erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Stadtgebiet ferngeblieben ist.

## **§ 9**

### **Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber**

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
  - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke handelt, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - e) Betreiber von Sportboothafenanlagen für die Erhebung der Kurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 6 Alternative 2.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Stadt Glücksburg schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Stadt Glücksburg kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen sowie die für die Stadt Glücksburg bestimmte Kopie innerhalb von 3 Werktagen bei der Stadt Glücksburg einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Personen, die nach § 3 Abs. 3 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 9 Abs. 3 direkt durch die Stadt Glücksburg erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Stadt Glücksburg zu verweisen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und an die Stadt Glücksburg –2-wöchentlich- kostenfrei abzuführen.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Glücksburg.

- (7) Die von der Stadt Glücksburg kostenlos ausgegebenen Meldescheinvordrucke (mit integrierten OstseeCards) sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Vordrucke bzw. OstseeCards sind spätestens nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheinvordrucke bzw. OstseeCards werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt.
- (8) Die Stadt Glücksburg ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Stadt Glücksburg berechtigt.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) kann zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an die Stadt Glücksburg von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
- b) den bei der Stadtverwaltung Glücksburg verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Glücksburg (Ostsee);  
den bei der Stadtverwaltung Glücksburg verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Glücksburg (Ostsee)

erheben.

Die Stadt Glücksburg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Die Stadt Glücksburg behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen. Daten verarbeitende Stelle ist die Stadt Glücksburg.

Näheres zur Datenverarbeitung regelt die Satzung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren „OstseeCard“.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Kurabgabensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 15.12.2017

gez.

Kristina Franke, Bürgermeisterin

Die VII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

